

Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Z'billgesetz

— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 13. September 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) erhält folgende Fassung:

§ 5

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

- | | |
|-------------------|-------------|
| 1. Tabakwaren | bis 250 g |
| 2. Kaffee | bis 1 000 g |
| 3. Spirituosen | bis 1 l |
| 4. Wein oder Sekt | bis 2 l." |

§ 2

(1) Die Mitnahme von Umzugs- und Erbschaftsgut im grenzüberschreitenden Reiseverkehr wird gestattet. Der Zollantrag kann zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr am Grenzzollamt gestellt werden. Für die Anforderungen an den Zollantrag und die Zulassung von Umzugs- und Erbschaftsgut zur Ein- und Ausfuhr gelten die Bestimmungen der Zwei- und zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut - (GBl. I Nr. 28 S. 274).

(2) Die Ziff. 10 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der

⁴ 26. DB vom 13. August 1976 (GBl. I Nr. 30 S. 394)

Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

(3) Die Ziff. 1L des Abschnittes „Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der Anlage 2 zu § F5 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1976

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet Handel und Versorgung

vom 27. August 1976

§ 1

Die Anordnung vom 6. März 1970 über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. III Nr. 3 S. 5) ist gegenstandslos und wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1976

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 883

Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1976 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

Sonderdruck Nr. 884

Anordnung vom 19. August 1976 über die Planung, Bildung und Verwendung des Studentenfonds der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*